

Kontaktdaten des Verantwortlichen bei evtl. Rückfragen:

Datum:

Email-Adresse

---

Telefonnummer

---

Verein

Name

Straße

PLZ / Ort

### Antrag auf Überlassung gemeindeeigener Veranstaltungsräume

Wir beantragen die Überlassung der

- Karl-Mauch-Halle in Stetten
- Rumold-Sporthalle in Rommelshausen

mit folgenden Nebenräumen \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr.

Art der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Verantwortlicher Leiter der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Eine Haftpflichtversicherung besteht für die Veranstaltung bei der

\_\_\_\_\_.

Für die Veranstaltung benötigen wir zusätzlich folgende technische Einrichtungen der Gemeinde (z.B. Lautsprecheranlage, technisches Personal, Tribüne, Küche etc.)

\_\_\_\_\_.

sonstiges: \_\_\_\_\_

- \*) Anträge, welche nicht 3 Wochen vor dem gewünschten Termin beim Bürgermeisteramt vorliegen, müssen in der Regel zurückgewiesen werden.**
- \*\*\*) Tribüne sowie Küche sind besenrein zu verlassen. Mobiliar der Küche ist bei Bedarf feucht zu wischen.**
- \*\*\*\*) Die Halle ist bis spätestens 90 Minuten nach Beendigung des letzten Spieles bzw. der letzten sportlichen Darbietung vollständig zu räumen.**

Stempel / Unterschrift  
Verein / Abteilung

Unterschrift Hauptverein (Koordinator)

- Die Belegung wird wie beantragt genehmigt. Auf die Bestimmungen der Hallenordnung wird verwiesen.

**Melden Sie sich bitte so bald wie möglich bei Savas Boztas (mobil 0 172 25 99 0 22), sofern Ihre Veranstaltung entfällt. Vielen Dank!**

- Der Termin ist bereits anderweitig vergeben

---

Unterschrift

**Wichtig:**

1. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen, die Räume und die Geräte zur unentgeltlichen - Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde. Soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sichern Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
5. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
6. Falls zutreffend, obliegt die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren dem Nutzer.